

Begutachtungsentwurf (Stand:15.07.2020)

Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 2/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 51/2007, Nr. 12/2010, Nr. 55/2011, Nr. 44/2013, Nr. 38/2014 und Nr. 27/2019 wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „100 kW“ der Ausdruck „ , im Falle einer Photovoltaikanlage von mehr als 500 kW,“ eingefügt.*
2. *Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch Anschlag in der Gemeinde“ durch die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde“ ersetzt.*
3. *Im § 8 Abs. 1 wird nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:
„b) mit Sonnenenergie betrieben wird (Photovoltaikanlage) oder“*
4. *Im § 8 Abs. 1 wird die bisherige lit. b als lit. c bezeichnet.*
5. *Im nunmehrigen § 8 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort „erneuerbaren“ das Wort „anderen“ eingefügt.*
6. *Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch Anschlag in der Gemeinde“ durch die Wortfolge „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde“ ersetzt, vor der Wortfolge „die Projektsunterlagen“ das Wort „in“ und vor der Wortfolge „vier Wochen“ die Wortfolge „mindestens zwei Wochen umfassenden, jedoch“ eingefügt, die Wortfolge „zur Einsichtnahme aufliegen“ durch die Wortfolge „Einsicht genommen werden kann“, die Wortfolge „im Anschlag“ durch die Wortfolge „in der Bekanntmachung“ und der Ausdruck „lit. a oder b“ durch den Ausdruck „lit. a, b oder c“ ersetzt.*
7. *Im § 8 Abs. 2 wird der Ausdruck „lit. a oder b“ durch den Ausdruck „lit. a, b oder c“ ersetzt.*